



Sichern Sie sich Ihren Anspruch:

2-FACHER STEUER BONUS für Ihren Garten.





2-FACHER STEUER-BONUS FÜR IHREN GARTEN

Die Steuervergünstigungen bei Inanspruchnahme handwerklicher Dienstleistungen – wie z. B. Gartenumgestaltungs- und Wegebauarbeiten, die der Erhaltung, Modernisierung und Renovierung dienen – sind im Jahr 2009 nochmals ausgeweitet worden. Im Jahr 2011 entschied der Bundesfinanzhof, dass diese Steuervergünstigungen auch für die Neuanlage von Gärten in Anspruch genommen werden können:

Diese Arbeiten können aktuell mit 20 % von maximal 6.000 EUR – also 1.200 EUR – steuerlich in Ansatz gebracht werden (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG). Unabhängig davon können haushaltsnahe Dienstleistungen – zu denen z. B. die Gartenpflege gehört – seit dem Jahr 2009 mit 20 % von maximal 20.000 EUR (= 4.000 EUR) steuermindernd berücksichtigt werden (§ 35a Abs. 2 Satz I EStG).

Beispiel 1: Gartenpflege

Steuerliche Unterstützung haushaltsnaher Dienstleistungen:

Sie lassen von Ihrem Landschaftsgärtner Ihren Garten pflegen. Seine Leistungen für Gehölzschnitt, Rasenpflege und Pflege der Pflanzflächen beinhaltet nur Lohnkosten. Er rechnet netto 1.980 EUR ab. Einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z. Zt. 19 % ergeben sich 2.356,20 EUR. 20 % Steuerbonus entsprechen 471,24 EUR, der direkt Ihre Einkommensteuer mindert:

Lohnkosten		1.980,00	EUR
+ 19 % MwSt.	+	376,20	EUR
Summe brutto	= '	356 20	FLIR

20 % Steuerbonus = **471,24** EUR

Beispiel 2: Gartenumgestaltung/ Neugestaltung

Ihr Landschaftsgärtner gestaltet Ihren Vorgarten und Eingangsbereich und berechnet Ihnen netto 7.900 EUR.

Der Anteil der anrechenbaren Lohnkosten soll in diesem Beispiel 4.900 EUR betragen. Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ergeben sich dann Lohnkosten (brutto) in Höhe von 5.831 EUR.

Ihr Steuerbonus (20 %) beträgt damit 1.166,20 EUR und Sie hätten in diesem Beispiel den maximalen Steuerbonus von 1.200 EUR annähernd ausgeschöpft:

+ 19 % MwSt.	931,00	EUR
davon anrechenbare Lohnkosten	4.900,00	EUR
Rechnungsbetrag netto	7.900,00	EUR

Summe Lohnkosten brutto 5.831,00 EUR

20 % Steuerbonus = 1.166,20 EUR



Wenn Sie sowohl die im Beispiel I als auch die im Beispiel 2 aufgeführten Arbeiten in Auftrag gegeben hätten, könnten Sie mit einem Steuerbonus von 1.166,20 EUR + 471.24 EUR

= 1.637,44 EUR rechnen.

Die Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Zahlung beansprucht werden. Achten Sie bitte auf folgende Punkte, damit Sie den Steuerbonus in vollem Umfang nutzen können:

- Es werden nur Rechnungen anerkannt, in denen die gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen ist.
- In der Rechnung sind die Lohnkosten getrennt auszuweisen. Nur ausgewiesene Lohn-, Fahrt-und Maschinenkosten werden angerechnet – nicht Materialkosten!
- Rechnungsbeträge müssen von einem Bankkonto an den Empfänger überwiesen werden, Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e.V. kennen die Punkte, die zu beachten sind, damit Sie auch tatsächlich den Steuerbonus nutzen können.

Sprechen Sie Ihren Landschaftsgärtner auf dieses Steuersparmodell an! Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.



Thümer Landschaftsbau GmbH

Bismarckstr. 64 01257 Dresden Tel. 0351 - 21 52 37 77 Fax. 0351 - 21 52 37 71 service @ thuemer-landschaftsbau.de www.thuemer-landschaftsbau.de

